

Informationen (Stand Januar 2023)

Inhalt

Rahmenvereinbarung zur Kommunalisierung sozialer Hilfen (RV-KsH)	1
Änderung der RV-KsH ab 1.1.2023	2
Gesamt-Budget Landesmittel	2
Teilbudgets Landesmittel.....	3
Zuwendungsverträge	3
Planung und Steuerung	3
Zielbereiche	3
Örtliche Budgets	4
Beteiligung der Ortsligen	4
Mehrwertregelung.....	4
Gebundenes und ungebundenes Budget	4
Ausschluss Doppelfinanzierung.....	4
Mittelzuweisung	5
Übertragbarkeit der Fördermittel.....	5

zur Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen (RV-KsH)

Rahmenvereinbarung zur Kommunalisierung sozialer Hilfen (RV-KsH)

Das seit 2002 bestehende Projekt „Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen“ wurde mit der Rahmenvereinbarung zur Kommunalisierung sozialer Hilfen ab 01. Januar 2005 verstetigt. Nach einer Evaluierung der Umsetzung wurde die Rahmenvereinbarung geändert und am 23. August 2013 von den Vereinbarungspartnern unterzeichnet:

- dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Sozialministerium,
- dem Hessischen Landkreistag,
- dem Hessischen Städtetag,
- dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und
- der Liga der Freien Wohlfahrtspflege (Liga) in Hessen.

Inhalt der Rahmenvereinbarung ist die Finanzierung sozialer Hilfen in vereinbarten Zielbereichen durch das Land und die Landkreise und kreisfreien Städte sowie in den Zielbereichen allgemeine Frühförderung und Offene Hilfen auch durch den LWV.

Die Rahmenvereinbarung besteht aus der Vereinbarung selbst und den folgenden Anlagen:

- 1 Muster-Zielvereinbarung (Vereinbarungspartner: HMSI-GK-LWV)
- 2 Umsetzungsstruktur
- 3 Örtliche Budgets
- 4 Budget LWV (ab 1.1.2023 Budget GK)
- 5 Muster-Zuwendungsvertrag (Vertragspartner: GK-Träger)

Die RV-KsH ist nicht befristet. Sie enthält stattdessen eine Kündigungsregelung.

Änderung der RV-KsH ab 1.1.2023

Die Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen vom 23. August 2013 wurde zuletzt mit Vereinbarung vom 02. Juni 2022 geändert.

Zuvor gab es lediglich Anpassungen in den Anlagen - Musterzielvereinbarung (Anlage 1) und örtliche Budgets (Anlage 3).

Grund für die Änderung ist zum einen das Ausscheiden des Vereinbarungspartners LWV, der aufgrund rechtlicher und organisatorischer Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz nicht mehr für die Zielbereiche „Allgemeine Frühförderung“ und „Offene Hilfen“ zuständig ist und zum anderen eine gesetzliche Änderung im „Betreuungsrecht“, die nun einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Ausstattung für die Betreuungsvereine sicherstellt. Der Zielbereich wird nun nicht mehr in der KsH adressiert.

Gesamt-Budget Landesmittel

Das Gesamtbudget an Landesmitteln im Jahr 2013 betrug 13.795.700 € und wurde in 2015 um 5.430.000 € auf insgesamt 19.225.700 € aufgestockt. Eine erneute Erhöhung erfolgte im Jahr 2018 um 2.030.000 € auf 21.255.700 € und im Jahr 2019 um weitere 2.070.000 € auf nun 23.325.700 €.

Im Jahr 2022 wurde für die Zielbereiche „Schuldnerinsolvenzberatung“, „Frauenhäuser“ und die Einrichtung von hessenweit 4 Beratungsstellen für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt im Rahmen des Zielbereichs „Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 4.070.000 € zur Verfügung gestellt. Das Gesamtbudget beträgt damit im Jahr 2022 somit 27.395.700 €.

Im Jahr 2023 wird das Gesamtbudget um 5.970.000 € und in 2024 um 7.040.000 € aufgestockt.

In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 wird zusätzlich aus dem Landesprogramm „Hessen steht zusammen“ für die Schuldnerberatungsstellen je ein Betrag in Höhe von 1.700.000 € aufgestockt.

Teilbudgets Landesmittel

Das Gesamtbudget ist auf die 21 Landkreise und 5 kreisfreien Städte Hessens aufgeteilt. Sie werden unter dem Begriff Gebietskörperschaften zusammengefasst. Für welche sozialen Hilfen die kommunalisierten Landesmittel zu verwenden sind, ist in der Rahmenvereinbarung bzw. in den einzelnen Zielvereinbarungen geregelt, die zwischen dem Land, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der einzelnen Gebietskörperschaft abgeschlossen wurden.

Zuwendungsverträge

Die Gebietskörperschaften schließen mit den Trägern sozialer Hilfen entsprechende Zuwendungsverträge auf der Basis von Konzeptionen und Finanzierungsplänen zur Umsetzung bzw. Erreichung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Ziele.

Planung und Steuerung

Die bedarfsgerechte Planung und Sicherstellung der örtlichen sozialen Infrastruktur obliegt –unbeschadet der Verantwortung von Land und Bund- in erster Linie den Kommunen. Diese haben sowohl für die lokale Steuerung als auch für die bedarfsgerechte Versorgung bzw. Aufgabenlösung jeweils spezifische Sozialplanungsgremien. Die kontinuierliche fachliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern der Rahmenvereinbarung sowie den sonstigen Trägern der sozialen Daseinsvorsorge ist tragendes Element der Kommunalisierung des Förderwesens.

Zielbereiche

Mit den Budgets sollen folgende Beratungsangebote und Schutzeinrichtungen bedarfsgerecht finanziert werden (sogenannte Zielbereiche):

- Frühförderstellen der allgemeinen Frühförderung,
- Offene Hilfen,
- Betreuungsvereine (endet ab 1.1.2023 in Folge Rechtsänderung im Betreuungsrecht, Förderung des Landes in eigenem Förderprodukt),
- Mütterzentren,
- Suchtprävention und Suchthilfe,
- Selbsthilfekontakt- und Beratungsstellen,
- HIV-/Aidshilfen,
- Frauenhäuser,
- Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt an Erwachsenen,
- Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie
- Schuldnerinsolvenzberatungsstellen.

Die Zielbereiche „Frauenhäuser“, „Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt an Erwachsenen“ und „Beratungsstellen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ werden

häufig unter dem Begriff „Schutz vor Gewalt“ (kurz „Gewaltprävention“) zusammengefasst.

Örtliche Budgets

Die Anlage 3 der RV-KsH bildet die Verteilung der Budgets auf die einzelnen Gebietskörperschaften ab. Die Landesmittel können grundsätzlich in allen Zielbereichen eingesetzt werden, lediglich in den Zielbereichen „Schuldnerinsolvenzberatung sowie Gewaltprävention ist der Mindesteinsatz vorgegeben.

Beteiligung der Ortschaften

Entsprechend § 5 der RV-KsH führen die Gebietskörperschaften in ihren Gremien eine kontinuierliche Sozialplanung unter Beteiligung der Ortschaften durch. Diese Planungen erfolgen bedarfs-, beteiligungs- und ressourcenorientiert.

Das Land bietet fachliche Beratung bei den kommunalen Planungsprozessen an.

Mehrwertregelung

Im Jahr 2015 wurde die Aufstockung der Landesmittel an die sogenannte Mehrwertregelung bei „Schutz vor Gewalt“ und „Schuldnerinsolvenzberatungsstellen“ geknüpft. Das bedeutet, dass die kommunalen Förderung in gleicher Höhe wie im Jahr 2014 beibehalten werden muss und die zusätzlichen Landesmittel für den jeweils benannten Zielbereich darüber hinaus zu verwenden sind.

Erstmals wurden damit Fördermittel des Landes für bestimmte Zielbereiche gebunden. :

Gebundenes und ungebundenes Budget

Mit der Mittelerrhöhung 2015 wurde in 4 Zielbereichen eine Festlegung zur Verwendung des Budgets getroffen. Es betrifft die Zielbereiche „Schuldnerinsolvenzberatung“ und die 3 Zielbereiche der Gewaltprävention. Damit wird beim Budget ein gebundener und ein ungebundener Teil unterschieden. Die gebundenen Mittel dürfen nur für den jeweiligen Zielbereich verausgabt werden. Mittel, die in diesem Bereichen am Ende des Jahres nicht verausgabt werden konnten, dürfen zwar wie alle Mittel auch übertragen werden, aber auch im Folgejahr nur in dem jeweiligen Zielbereich eingesetzt werden.

Die ungebundenen Mittel dagegen können in allen Zielbereichen eingesetzt werden, auch in den Zielbereichen mit gebundenen Mitteln. Die Ziele der Vereinbarung sind dabei stets zu berücksichtigen.

Ausschluss Doppelfinanzierung

Die Finanzierung desselben Zweckes über zwei Landesprogramme (Doppelfinanzierung) ist ausgeschlossen, beispielsweise schließt eine Förderung der Täterberatungsstelle über die Kommunalisierung sozialer Hilfen eine Förderung der Täterberatungsstelle durch das Justizministerium aus.

Mittelzuweisung

Das Budget wird jährlich an die Gebietskörperschaften nach der Haushaltsrechtlichen Zustimmung durch den Landtag und der Freigabe des Budgets durch das für Finanzen zuständige hessische Ministerium mit Bescheid zugewiesen. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Zielvereinbarung mit jeder Gebietskörperschaft. Die Mittel der KsH sind dem sogenannten „Hessischen Sozialbudget“ zugeordnet, das bedeutet, dass es aufgrund der politischen Festlegung zu **keiner Reduzierung der Förderhöhe in der aktuellen 20. Legislaturperiode** kommen wird.

Übertragbarkeit der Fördermittel.

Nicht in einem Haushaltsjahr verwendete Landesmittel (örtliches Budget) verbleiben bei der Gebietskörperschaft und können im Folgejahr zusätzlich für die Zielbereiche eingesetzt werden. Die gebundenen Mittel nur in dem jeweiligen Zielbereich, die ungebundenen Mittel in allen Zielbereichen.